

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 18

Artikel: Fasching?
Autor: Herzig, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707584>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fasching ?

«Sehr geehrter Herr Redaktor,

ich erlaube mir, Ihnen in der Beilage einen Ausschnitt aus einer deutschen, d. h. bundesrepublikanischen Zeitung zu übermitteln. Lesen Sie bitte, was darin geschrieben steht, und es würde mich wundern, wenn Sie nicht auch – wie ich – in Zorn gerieten. Dieser Schreiberling nimmt sich heraus, unsere Miliz als ‚Fasching‘ zu bezeichnen. Das gehört tiefer gehängt!» Hptm. D. G. in H.

Ich habe den Ausschnitt gelesen, Herr Hauptmann. Ich habe ihn sogar zweimal gelesen, und ich bin, wie Sie, in Zorn geraten.

Aber nicht lange!

Es handelt sich also darum, daß man in der Bundesrepublik eine territoriale Verteidigung aufbauen will und daß bei dieser Gelegenheit von irgendeiner Stelle aus der Vorschlag gemacht wurde, man sollte doch diese Organisation ähnlich wie die «schweizerische Miliz» aufziehen.

Es war davon die Rede, daß die bundesrepublikanischen «Miliz-Soldaten» ihre Ausrüstung und ihre Waffen bei sich zu Hause deponieren könnten – wie wir das bei uns gewohnt sind.

Das hat nun die soi disant «soldatischen Kreise» in der Bundesrepublik auf die Palme gebracht. Jene Leute, die für sich in Anspruch nehmen, die einzigen und wahren Hüter der «soldatischen Tradition» zu sein. Aus diesen Kreisen ist dann das Wort «Fasching» gefallen, und man hat recht abschätzige Bemerkungen über unsere Armee zur Kenntnis nehmen dürfen.

Aber das braucht uns weiter nicht aufzuregen, Herr Hauptmann.

Erstens sind diese Gralshüter der ehemaligen Wehrmacht doch recht dünn gesät, und was sie von sich geben, reicht gerade aus, damit man in Ostdeutschland das Feuerlein von der «nazistischen Gefahr» in der Bundesrepublik unterhalten kann.

Zweitens ist der Einfluß dieser Unbelehrbaren und Ewiggestrigen in der Bundeswehr mehr als nur gering – man darf ruhig sagen – bedeutungslos. Und drittens glaube ich persönlich, daß sich ein solcher Vorschlag in unserem nördlichen Nachbarlande gar nicht realisieren läßt.

Sie werden mir sicher beipflichten, daß man unser System, das Milizsy-

stem, nicht einfach exportieren und in einem anderen Lande einführen kann. Schon gar nicht in Deutschland! Was bei uns selbstverständlich ist, was zu den Rechten und Pflichten eines freien Mannes und des schweizerischen Bürger-Soldaten gehört, ist eine Voraussetzung, über die der Bundesrepublikaner noch gar nicht verfügt und kaum je einmal verfügen wird. Ohne diese Voraussetzung ist ein reibungsloses und gefahrenfreies Funktionieren des Systems überhaupt nicht möglich.

Es ist als sicher anzunehmen, daß man das in Bonn ebenfalls weiß.

Stellen Sie sich einmal vor, Herr Hauptmann, daß in Deutschland plötzlich Zehntausende oder gar Hunderttausende von wehrpflichtigen Männern Gewehre samt dazu gehörender Munition anvertraut bekämen – nein, das kann man sich gar nicht vorstellen, das ist zu absurd!

Das wäre wirklich eine Faschingsidee! Insofern hat also der deutsche Zeitungsschreiber einen Schwarztreffer erzielt, denn eines schickt sich nicht für alle.

Wir alle wünschen von Herzen, daß die Bundesrepublik Deutschland sich zu einer wahren Demokratie entwickelt und mit größter Sympathie verfolgen wir den Aufbau der Bundeswehr, die namentlich auch auf geistigem Gebiet für ihre Angehörigen Großes und Wertvolles und zum Teil auch Nachahmenswertes leistet.

Es ist das aller Anerkennung wert. Und weil die verantwortlichen Stellen der Bundeswehr Realisten sind, werden sie solche Vorschläge ablehnen müssen.

Um aber zu dieser Erkenntnis zu kommen, bedürfen sie zuletzt der Ermahnungen jener Kreise, die bis jetzt nur bewiesen haben, daß sie nichts vergessen und nichts zugerlernt haben.

Das wäre meine Meinung zu diesem schon sehr verspäteten Faschingscherz, und ich weiß mich mit Ihnen, Herr Hauptmann, verbunden, wenn ich nun den Zeitungsausschnitt in den Papierkorb werfe. Ernst Herzig

Die Geschlossenheit unserer innern Haltung vermittelt dem Auslande das rechte Maß von der Stärke unserer Landesverteidigung.

Schweizerische Militärgesetzgebung

Der Bundesratsbeschluß über das Kriegsmaterial

In der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938 haben Volk und Stände einer Neufassung des Art. 41 der Bundesverfassung zugestimmt, wonach Herstellung, Beschaffung und Vertrieb sowie Ein- und Ausfuhr von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und dessen Bestandteilen der Bewilligungspflicht durch den Bund unterstellt wurden. Dieser Verfassungsartikel, der eine Kontrolle des Bundes über Herstellung und Handel mit Waffen und Munition einführt – die betreffende Initiative lief unter dem Namen «Volksbegehren gegen die private Rüstungsindustrie» – findet ihren Vollzug im Bundesratsbeschluß vom 28. März 1949/28. Dezember 1960 über das Kriegsmaterial. In diesem Beschluß werden die Bedingungen umschrieben, unter denen Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Kriegsmaterial in der Schweiz zulässig sind und es wird darin das Verfahren geregelt, das dabei eingehalten werden muß. Dieser Gesetzesmaterie, insbesondere der Frage der Ausfuhr von Kriegsmaterial aus unserem Land, das heißt ganz allgemein der Frage des schweizerischen «Waffenhandels», kommt gegenwärtig erhebliche Bedeutung zu.

Der Bundesratsbeschluß nimmt vorerst eine Klassifizierung des Kriegsmaterials vor, das er in **fünf Kategorien** einteilt:

Kategorie I:

Feuerwaffen samt Zugehör, ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und dazugehörige Munition sowie eigenes Kriegsgeschütz;

Kategorie II:

Flugmaterial für militärische Verwendung;

Kategorie III:

Chemische Produkte für militärische Verwendung;

Kategorie IV:

Übermittlungsgeräte für militärische Verwendung;

Kategorie V:

Atomphysikalisches Material.